

Behörden dürfen auch vor nicht zum Verzehr geeigneten Lebensmitteln warnen

Luxemburg/Stadt (mm) **Nach dem Europäischen Recht dürfen nationale Behörden bei einer Information der Öffentlichkeit über nicht gesundheitsschädliche, aber für den Verzehr ungeeignete Lebensmittel identifizierende Angaben machen. Dabei kann es sich insbesondere um die Bezeichnung des Lebensmittels und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurde, handeln. Über die Vorlage an den EUGH berichteten wir in Ausgabe 2/2012.** (Az.: C-363/11)

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über die Lebensmittelsicherheit (sog. Basis-Verordnung) gewährleistet, dass Lebensmittel, die nicht sicher, d. h. gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist ein Lebensmittel, das infolge einer Kontamination, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung ausgehend von dem beabsichtigten Verwendungszweck für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel geworden ist. Deutschland wie auch die restlichen Mitgliedstaaten der EU müssen ein System amtlicher Kontrollen betreiben und andere angemessene Maßnahmen durchführen, einschließlich der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über die Sicherheit und Risiken von Lebensmitteln.

Am 16.01.2006 und 18.01.2006 führte das zuständige Veterinäramt amtliche Kontrollen in mehreren Betriebsstätten eines auf dem Gebiet der Verarbeitung und des Vertriebs von Wildfleisch tätigen Unternehmens durch. Die durchgeführten Analysen ergaben, dass die fraglichen Lebensmittel für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet waren. Die bayerischen Behörden teilten dem Unternehmen mit, dass sie beabsichtigten, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wenn nicht das Unternehmen selbst dies effektiv und rechtzeitig tue. Das Unternehmen widersprach dem, weil es der Ansicht war, dass bei den Lebensmitteln sensorische Abweichungen auftreten könnten, sie aber keine Gesundheitsgefahr darstellten. Es bot an, eine „Produktwarnung“ herauszugeben, in der seine Kunden gebeten würden, die betroffenen Produkte an den üblichen Verkaufsstellen umzutauschen.

In drei Pressemitteilungen Ende Januar 2006 informierte der Verbraucherschutzminister des Freistaats Bayern über den Rückruf der fraglichen Produkte. Er gab bekannt, dass die Untersuchungen ergeben hätten, dass amtlich entnommene Proben ranzig, stickig, muffig oder sauer gerochen hätten und in manchen Fällen der Fäulnisprozess bereits eingesetzt habe. Weiter teilte er mit, dass dem Unternehmen, da in bestimmten Betriebsstätten ekelerregende hygienische Zustände vorgefunden worden seien, vorübergehend verboten worden sei, die in diesen Betriebsstätten hergestellten oder behandelten Produkte in den Verkehr zu bringen. In einer Rede vor dem Bayerischen Landtag am 31. Januar 2006 erklärte der bayerische Verbraucherschutzminister, dass die betreffende Firma am selben Tag Insolvenz angemeldet habe und keine Ware mehr vertreiben könne, so dass eine Gesundheitsgefährdung durch neu in den Verkehr gebrachte Produkte auszuschließen sei.

Da sich das Unternehmen durch die Pressemitteilungen der Behörden des Freistaats Bayern massiv geschädigt sah, erhob es Schadensersatzklage gegen diesen. In diesem Zusammenhang hatte das mit der Sache befasste Landgericht München I das Verfahren mit Beschluss vom 05.12.2011, Az.: 15 O 9353/09 ausgesetzt und den europäischen Gerichtshof die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Artikel 10 der VO (EG) Nr. 178/2002 eine abschließende Informationsbefugnis darstelle und daher einer nationalen Vorschrift (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) entgegenstehe, die eine Information der Öffentlichkeit bei einem nicht gesundheitsschädlichen, aber zum Verzehr ungeeigneten Lebensmittel gestattet.

In seinem Urteil vom 01.04.2013 befand der Europäische Gerichtshof, dass **das Unionsrecht einer nationalen Regelung wie dem LFGB nicht entgegensteht, nach der eine Information der Öffentlichkeit über nicht gesundheitsschädliche, aber für den Verzehr durch den Menschen ungeeignete Lebensmittel unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurde, zulässig ist; zu beachten sind dabei die Anforderungen der Geheimhaltungspflicht.**

Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass ein Lebensmittel, das für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist, nach der Basisverordnung als „nicht sicher“ gilt. Auch wenn ein Lebensmittel nicht gesundheitsschädlich ist, genügt es nämlich, soweit es als für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel anzusehen ist, gleichwohl nicht den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit gemäß dieser Verordnung. Ein solches für den Verzehr durch den Menschen ungeeignetes Lebensmittel kann daher die Verbraucherinteressen beeinträchtigen, deren Schutz zu den Zielen gehört, die mit dem Lebensmittelrecht verfolgt werden. Die nationalen Behörden können daher die Verbraucher darüber informieren, wobei die Anforderungen an die Geheimhaltung zu beachten sind.

Dies ist im Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (sog. Kontroll-Verordnung) geregelt. Diese Regelungen zu Transparenz und Vertraulichkeit sieht nach herrschender Ansicht von Juristen einen grundsätzlichen Vertrauensschutz bei laufenden rechtlichen Verfahren vor, da es in Absatz 3 heißt: „Der Geheimhaltungspflicht unterliegen insbesondere folgende Informationen: die Vertraulichkeit von Voruntersuchungen oder laufenden rechtlichen Verfahren sowie personenbezogene Daten“.

Die Regelungen des Artikel 7 bedeuten zum einem, dass die zuständigen Behörden (anonymisierte) Informationen über Vollzugstätigkeiten sowie deren Wirksamkeit an die Öffentlichkeit geben können, wie es in den regelmäßigen Berichten zur Lebensmittelsicherheit erfolgt.

Andererseits können die zuständigen Behörden Informationen gemäß Artikel 10 der Basis-Verordnung unter Nennung des betreffenden Lebensmittels und des Lebensmittelunternehmers (Nennung von „Ross und Reiter“) geben, wenn ein „Risiko für die Gesundheit“ besteht. Für diese Risikobewertung ist laut den Rechtsexperten das sog. „SB-Brot“-Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen. Danach sind laut den europäischen Richtern rein hypothetische Kausalverläufe unbeachtlich und die Behörde hat eine erhöhte Begründungslast unter Beachtung der Maßnahmen des Lebensmittelunternehmens.

Nach der nun veröffentlichten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes sind nationale Regelungen, wie z.B. das LFGB sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) rechtmäßig, wenn eine behördliche Warnung für Lebensmittel/ Futtermittel erfolgt, die nicht gesundheitsschädlich sind.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist rechtskräftig.